



Niederschrift

über die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 26.11.2012
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:17 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Landrat

Nuß, Eberhard

stellv. Landrat

Schäfer, Elisabeth

Mitglieder der CSU Fraktion

Konrad, Gaby
Schmidt, Martina
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Gernert, Sibylle
Schinagl, Ingrid

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Heeg, Rita

beschließende Ausschussmitglieder

Adams, Gunter Prof.
Meixner, Wolfgang
Schäfer, Judith
Speck, Kathrin

beratende Ausschussmitglieder

Burger, Manuela
Gabel, Hermann
Kolbow, Alexander
Krieger, Bernd
Mensch, Günter
Scheller, Matthias
Schrappe, Andreas
Shahaf-Scherpf, Rivka

Stellvertreter

Celina, Kerstin
Jaroschewski, Beppo
Rost, Peter Dr.

Vertretung für Frau Cornelia Lachenmayr
Vertretung für Herrn Ludwig Mühleck

stellv. beratendes Mitglied

Schwarz, Norbert

Vertretung für Herrn Wolfgang Remelka

Schriftführer/in

Schäfer, Maria

Außerdem anwesend:

Vertreter der Medien
Zuhörer

vom Landratsamt:

Herr Horlemann
Herr Pabst

Abwesend/Entschuldigt:

stellv. Landrat

Wolfshörndl, Stefan
Joßberger, Ernst

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Mühleck, Ludwig

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias

beschließende Ausschussmitglieder

Lachenmayr, Cornelia
Langenhorst, Michael

beratende Ausschussmitglieder

Remelka, Wolfgang
Rottmann-Heidenreich, Gabriele

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - Umsetzung im Landkreis Würzburg (Teil II) **FB 31a/081/2012**
2. Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung des Sleep-In im Haus Antonie Werr **FB 31b/017/2012**
3. Antrag der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Würzburg, auf Förderung des Beratungsangebotes "Manpower" im Rahmen der Familienberatungsstelle "FamilyPower" **FB 31a/082/2012**
4. Antrag der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg auf Erhöhung der Landkreisförderung **FB 31b/015/2012**
5. Antrag des pro familia Bezirksverbandes Unterfranken e. V. auf Erhöhung des Förderzuschusses für die Fachberatungsstelle **FB 31b/016/2012**
6. Antrag des Diakonischen Werkes Würzburg auf Erhöhung des Förderzuschusses für die Straßensozialarbeit **FB 31b/018/2012**
7. Jugendhilfehaushalt 2013 **FB 31b/014/2012**
8. Sonstiges **FB 31a/083/2012**

Landrat Eberhard Nuß begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist und mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

Jugendhilfeausschuss	Termin 26.11.2012	Vorlage: FB 31a/081/2012
		TOP 1
		öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - Umsetzung im Landkreis Würzburg (Teil II)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Als Artikelgesetz wurden neue Rechtsverhalte im KKG niedergeschrieben, eine 26. Änderung des SGB VIII vorgenommen, andere Gesetze geändert und das Inkrafttreten und die Bekanntmachung geregelt.

Unter anderem wurde in der Bundesstatistik für Kinder- und Jugendhilfe die Meldung von Kinderschutzfällen eingeführt.

In einem Teil I, in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg, wurden am 08.10.2012 bereits durch eine Power-Point-Präsentation die wichtigsten Grundzüge, Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (für die freien Träger) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, in der Sitzung dargelegt.

Im jetzigen Teil II geht es hauptsächlich um zwei Sachverhalte:

- Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII, die da heißt: *„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität, sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für*

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,*
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,*
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII,*
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Aus der oben genannten Gesetzlichen Neuregelung ergibt sich die Pflicht für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sämtliche unter Nr. 1 bis 4 angegebenen Leistungsbereiche auf ihre Qualität hin zu überprüfen (d. h. eigene und die der freien und privaten Kinder- und Jugendhilfe) und sicherzustellen, dass diese Qualität auch weiter nachhaltig fortbesteht.

Zu diesem Zwecke empfiehlt die Fachverwaltung die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Würzburg die bereits mit Hilfe der PeB-Systematik, der strukturierten Konzeptionsüberarbeitung in allen Bereichen der sozialen Dienste und der Fachhandbücher begonnen wurde, fortzusetzen. Im Jugendamt werden die bisherig vorhandenen Instrumente in ein Qualitätshandbuch mit Unterstützung von INSO komplettiert und weiterentwickelt.

Für die freien Träger wird die Fachverwaltung zunächst sämtliche vorhandenen Konzepte und Qualitätsleitlinien bzw. Leistungsbeschreibungen anfordern und einsehen. Bis zur Befassung des Landesjugendhilfeausschusses mit dieser Thematik werden ggf. Leitlinien zur Qualitätssicherung entwickelt. Hierzu empfiehlt sich eine arbeitsfähige kleine Arbeitsgruppe unter Beteiligung eines externen Dienstes wie z. B. INSO Essen, die die aktuellen Abläufe im Landkreis Würzburg und im Amt für Jugend und Familie kleinmaschig kennengelernt haben, zu implementieren.

Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sollte über den Unterausschuss Jugendhilfeplanung erfolgen.

- Der zweite große Bereich, der in diesem Teil II angesprochen werden soll, ist die Verpflichtung nach § 72a SGB VIII, ausgehend vom Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, was nach § 72a Abs. 3 SGB VIII *„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beaufsichtigt, betreut, erzieht, oder ausbildet, bzw. einem vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen, nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*

Abs. 4: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe, sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

Diese beiden Passagen im Gesetz verursachen zurzeit unterschiedlichste Stellungnahmen von beteiligten Verbänden wie z. B. der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, des Deutschen Vereins, des Bayerischen Jugendrings und anderer beteiligter Stellen.

Der Fachverwaltung erscheint es derzeit nicht zielführend, eine eigene Vorgehensweise als einer von 96 bayerischen Gebietskörperschaften und einem von 591 deutschen Jugendämtern selbst zu entwickeln.

Auf Nachfrage beim Bayerischen Landesjugendamt wird sich der Landesjugendhilfeausschuss wahrscheinlich abschließend in seiner Sitzung Anfang 2013 mit dieser Thematik befassen haben. Hinzukommt das konträre Arbeitspapiere und Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes und des Bayerischen Jugendrings vorliegen.

Es wird daher vorgeschlagen, dass sich eine arbeitsfähige Kleingruppe mit dieser Thematik auf Landkreisebene befasst. Die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe soll durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung festgelegt werden.

Debatte:

Herr Landrat Eberhard Nuß erteilt Herrn Fachbereichsleiter Hermann Gabel das Wort und dieser führt anhand einer kurzen Power-Point-Präsentation (Anlage 1) in die Thematik ein. Frau stellvertretende Landrätin Schäfer, als Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung informiert, dass abweichend von der aktuellen Vorlage, in der Sitzung des letzten Unterausschusses am 21.11.2012 zu den beiden Sachverhalten festgelegt wurde:

Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII: Eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema wird nicht eingerichtet. Die Fachverwaltung wird im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ein Tätigwerden im Bereich des § 79a SGB VIII selbst festlegen und mit den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses die im Frühjahr 2013 vorliegen, die Umsetzung dieser Gesetzesnorm vollziehen.

Zum Sachverhalt § 72a SGB VIII (Führungszeugnisse für Ehrenamtliche) meldeten sich sehr viele Ausschussmitglieder zu Wort und es wurden gegensätzliche Positionen zum Sachverhalt kundgetan. Einerseits wolle man nicht untätig sein und das Gesetz vollziehen, auf der anderen Seite sind derzeit 3 Papiere im Umlauf und der Landesjugendhilfeausschuss wird im Frühjahr wohl zu einer Empfehlung kommen. Ein genauer Termin ist noch nicht festgestellt.

Herr Fachbereichsleiter Hermann Gabel betont, dass er vermeiden möchte, dass im Falle eines Falles das Jugendamt in Form des Fachbereichs 31a nicht untätig war und eventuelle Haftungsansprüche aus einer hoffentlich nicht eintretenden eventuellen Kindeswohlangelegenheit an das Amt herangetragen werden.

Es soll eine Arbeitsgruppe wie vorgeschlagen eingerichtet werden, die den Kreisjugendring, die Vertreter der kirchlichen Jugendarbeit und der evangelischen Jugend im Jugendhilfeausschuss, den Kreisjugendpfleger und den Fachbereichsleiter 31a umfasst. Hier werden Grundstandards entwickelt und diskutiert, bis auf Landesebene eine entsprechende fachliche Empfehlung vorhanden ist. Herr Fachbereichsleiter Hermann Gabel betont, dass er einerseits nicht von örtlicher Seite - wie im Gesetz vorgegeben - Festlegungen treffen will, die einem „Ehrenamtskiller“ gleichkommen. Andererseits muss das Gesetz vollzogen werden und Kinder durch diese Norm geschützt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zum Teil II der Umsetzung des Bundeskinder-schutzgesetzes im Landkreis Würzburg und der Anregungen der Fachverwaltung zustimmend zur Kenntnis und ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zum Teil II der Umsetzung des Bundeskinder-schutzgesetzes im Landkreis Würzburg in der vorgenannten abgeänderten Form und die Anregungen der Fachverwaltung zustimmend zur Kenntnis und ist mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-1

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31b/017/2012
	Termin	TOP 2
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung des Sleep-In im Haus Antonie Werr

Sachverhalt:

Das „Sleep-In“ im Antonie-Werr-Haus ist ein kurzzeitiges niederschwelliges stationäres Hilfsangebot das darauf ausgerichtet ist, akute Notlagen junger Frauen im Alter zwischen 17 und 21 zu beseitigen und mit den Frauen eine Perspektive hinsichtlich ihres weiteren Lebensweges zu entwickeln. Zur Regelung der Kostenübernahme im Falle einer Inanspruchnahme dieses Angebotes im Rahmen einer Inobhutnahme oder im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige schlossen sowohl der Landkreis als auch die Stadt Würzburg 1998 jeweils eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit der Trägerin der Einrichtung. Das vereinbarte Entgelt beträgt seitdem unverändert 51,78 € (exklusive Tagessatz). Diesem Pflegesatz lagen zwei Fachleistungsstunden pro Tag zu Grunde.

Mit Schreiben vom 12.07.2012 trat die Einrichtungsträgerin wegen einer Entgelterhöhung an die Stadt und den Landkreis heran. Nach den Vorstellungen der Trägerin sollte sich der Tagessatz auf 97,12 € erhöhen. Im Rahmen der daraufhin geführten Verhandlungen kamen alle Beteiligten darin überein, dass zur Regelung der Finanzierung eine neue gemeinsame und damit einheitliche Vereinbarung geschlossen werden sollte. Im Ergebnis wurde die in der Anlage beigefügte Vereinbarung ausgehandelt.

Debatte:

Herr Fachbereichsleiter Thomas Pabst erläuterte den Sachverhalt. Es waren zwei Nachfragen bezüglich der Höhe der Sätze und der Modalitäten. Eine aktuelle Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII wird vorgelegt, da sich einige kleine Passagen geändert haben (Anlage 2).

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII - wie vorgelegt - zuzustimmen.

Für den Kreistag:

Der Kreistag des Landkreises Würzburg stimmt der Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung des Sleep-In zu.

Beschluss:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII in der aktuell vorgelegten Form zuzustimmen.

Für den Kreistag:

Der Kreistag des Landkreises Würzburg stimmt der Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) über Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung des Sleep-In zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-2

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31a/082/2012
	Termin	TOP 3
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Antrag der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Würzburg, auf Förderung des Beratungsangebotes "Manpower" im Rahmen der Familienberatungsstelle "Family-Power"

Sachverhalt:

Bereits im Rahmen der letzten Haushaltsberatungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages war die Förderung dieses Beratungsangebotes bereits mehrfach Gegenstand der Beratungen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde nicht deutlich, ob diese Beratungsform unzweifelhaft eine öffentliche Leistung, eine Leistung im Bereich der sozialen Hilfen, oder eine Jugendhilfeleistung ist.

Es wurde eine vorläufige Förderung der Beratungsstelle und des speziellen Beratungsangebotes für das Haushaltsjahr 2012 zugestimmt.

Für das Haushaltsjahr 2013 sollten aufgrund genauer Aufzeichnungen des Trägers bzw. des Beraters Erkenntnisse über die künftige Förderung und Zuordnung erfolgen. Im Einvernehmen mit der Fachverwaltung wurde von der Beratungsstelle FamilyPower für das Fachberatungsangebot Manpower eine Erfassung der „Täterarbeit“ für Klienten aus dem Landkreis Würzburg in den Monaten Januar bis September 2012 durchgeführt.

Dabei ist zunächst einmal feststellungswürdig, dass von den 41 angemeldeten Personen aus dem Landkreis Würzburg, die eine Face-to-Face-Beratung in Anspruch genommen haben, folgende Zugänge feststellbar sind:

14 Personen von Beratungsstellen, Ärzten, Kliniken
 13 Personen von Justiz, Gericht, Polizei, Täter-Opfer-Ausgleich
 12 Personen als Selbstmelder
 2 Personen vom Jugendamt
 0 Personen vom Jobcenter des Landratsamtes

Von den Zugängen sind somit weniger als 5 % vom Jugendamt an das Fachberatungsangebot vermittelt worden.

Von den 41 Anmeldungen aus dem Landkreis Würzburg (für die Stadt Würzburg waren es 23 Anmeldungen und 28 Personen wurden telefonisch beraten) wurden 38 Personen im Kontext mit minderjährigen Kindern festgestellt. Rechnet man dies auf das Jahr 2012 in Gänze um, so wären dies ca. 50 Personen auf rein rechnerischer Basis. Das heißt, der überwiegende Teil der angemeldeten Gewaltbereiten oder Tätern, sind im Kontext der Jugendhilfe feststellbar.

Was geschah nun mit diesen angemeldeten Personen aus dem Landkreis Würzburg weiter:

8 Personen nahmen eine Einzelberatung á 60 Minuten für 1 bis 3 Termine in Anspruch.

15 Personen von 41 nahmen eine Einzelberatung á 60 Minuten von über 3 Terminen in Anspruch.

Für 10 Personen wurde eine Paarberatung im Umfang von 90 Minuten durchgeführt.

Einer Familienberatung mit Kindern, im Umfang von 45 bis 90 Minuten, unterzogen sich 5 Personen und einer Gruppenberatung im Umfang von 120 Minuten 3 Personen.

Wohlgemerkt: Diese Zahlen basieren auf 9 Monaten.

Für die Fachverwaltung stellte sich nun die Frage, ob das Angebot Manpower im Rahmen der Familienberatungsstelle FamilyPower in dem Kontext der Jugendhilfe gesehen werden kann. Hier muss nochmals bemerkt werden, dass es in den umliegenden kreisfreien Städten und Landkreisen in Unterfranken kein vollständig öffentlich gefördertes Angebot dieser Art gibt. Die Stadt Würzburg fördert zwar die Familienberatungsstelle FamilyPower und somit auch das Angebot Manpower mit, jedoch immer im Kontext mit der Familienberatungsstelle. Der Landkreis Würzburg fördert die Familienberatungsstelle nicht, da durch die zwei Erziehungsberatungsstellen und die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese ausreichend Beratungskapazitäten, wie in der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde, vorhanden sind.

Somit ist ausschließlich das Angebotsmodul Täterarbeit mit „Manpower“ benannt zu sehen. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF) e. V. hat in einer gutachterlichen Stellungnahme die Beratungsleistung als Jugendhilfeleistung nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht eindeutig zugeordnet.

Im Rahmen der neuen Vorgaben durch die 26. Änderung des SGB VIII, im Kontext des Bundeskinderschutzgesetzes, wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger aufgetragen, im Rahmen des § 79a SGB VIII Qualitätssicherung zu betreiben. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Qualitätskriterien für ein Fachberatungsangebot im Laufe des Jahres 2013 auf das Beratungsmodul „Täterarbeit“ (Manpower benannt) geprüft werden sollen und die Kriterien des § 79a SGB VIII erfüllt werden müssen. Dies ist insbesondere wichtig, da es sich um ein neu zu schaffendes Angebot handelt, für das der § 79a SGB VIII vollumfänglich Anwendung finden müsste.

Für das Haushaltsjahr 2013 wird vorgeschlagen, die vorläufige Förderung über die Jugendhilfe im Umfang von 6.000,00 € fortzusetzen.

Debatte:

Herr Fachbereichsleiter Gabel betont nochmals, dass es sich um das Angebots-Modul „Manpower“ innerhalb der Familienberatungsstelle FamilyPower der Arbeiterwohlfahrt handelt. Es soll gemäß der neuen gesetzlichen Bestimmungen nach § 79a SGB VIII klargestellt werden, ob es sich um eine Jugendhilfeleistung handelt oder nicht. Dem Grunde nach sollte der Landkreis Würzburg das Angebot fördern. Für das Haushaltsjahr 2013 wird vorgeschlagen, die vorläufige Förderung über die Jugendhilfe im Umfang von 6.000,00 € fortzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, dass das spezielle Beratungsangebot Manpower (Täterarbeit bei häuslicher Gewalt), im Rahmen der Beratungsstelle FamilyPower, der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Würzburg, als vorläufiges Angebot der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2013 in Förderhöhe von 6.000,00 € fortgesetzt wird. Die Kriterien des neu gefassten § 79a SGB VIII werden zur Anwendung gebracht und geprüft. Über eine endgültige Förderung bzw. Nichtförderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Herbst 2013 und seine Empfehlung dem Kreistag vorlegen.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, dass das spezielle Beratungsangebot Manpower (Täterarbeit bei häuslicher Gewalt), im Rahmen der Beratungsstelle FamilyPower, der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Würzburg, als vorläufiges Angebot der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2013 in Förderhöhe von 6.000,00 € fortgesetzt wird. Die Kriterien des neu gefassten § 79a SGB VIII werden zur Anwendung gebracht und geprüft. Über eine endgültige Förderung bzw. Nichtförderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Herbst 2013 und seine Empfehlung dem Kreistag vorlegen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-3

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31b/015/2012
	Termin	TOP 4
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Antrag der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg auf Erhöhung der Landkreisförderung

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg bezuschusst seit vielen Jahren, im Rahmen freiwilliger Leistungen, die Arbeit der Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg mit einem Festbetrag. Dieser beträgt seit 2005 unverändert 27.000,00 €. Mit Schreiben vom 19.07.2012 beantragt die Beratungsstelle, den bereits gewährten jährlichen Zuschuss um 3.000,00 € (= 11,11 %) zu erhöhen, um den Förderbeitrag an die Tarifierhöhung anzupassen.

Da der Landkreiszuschuss trotz gestiegener Personalkosten seit 2005 unverändert gewährt wird, ist aus Sicht der Verwaltung eine moderate Erhöhung dem Grunde nach sicherlich gerechtfertigt. Die von der Beratungsstelle gewünschte Steigerung um über 11 % liegt jedoch deutlich über den aktuellen Tarifierhöhungen und soll offensichtlich nicht erfolgte Anpassungen der Vorjahre kompensieren. Auch wenn dieser Wunsch aus Sicht der Beratungsstelle nachvollziehbar ist, sollte hier jedoch nur auf die aktuellen Tarifentwicklungen abgestellt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Zuschuss in Anlehnung an die Tarifentwicklung im TVöD (4,9 %) zu erhöhen. Der sich dabei ergebende Erhöhungsbetrag (1.323,00 €) sollte auf 1.500,00 € gerundet werden. Mithin ergäbe sich ein künftiger jährlicher Zuschuss i. H. v. 28.500,00 €. Dies entspricht einer Steigerung um 5,56 %.

Debatte:

Grundsätzlich wurde von Herrn Fachbereichsleiter Thomas Pabst und von Herrn Fachbereichsleiter Hermann Gabel festgestellt, dass die Antragsfrist für Neuanträge, Erhöhungsanträge, oder inhaltliche Änderungen von Angeboten der 20.09. des laufenden Jahres ist. Bis dahin sollten alle Anträge bei der Fachverwaltung vorliegen. Rückwirkende nicht schriftlich begehrte Anliegen können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird bei allen Anträgen der nächsten Tagesordnungspunkte gleich verfahren.

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, den jährlichen Zuschuss an die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 28.500,00 € zu erhöhen.

Für den Kreistag:

Der Landkreis Würzburg fördert die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen freiwilliger Leistungen mit einem jährlichen Zuschuss i. H. v. 28.500,00 €.

Beschluss:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, den jährlichen Zuschuss an die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 28.500,00 € zu erhöhen.

Für den Kreistag:

Der Landkreis Würzburg fördert die Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diözese Würzburg ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen freiwilliger Leistungen mit einem jährlichen Zuschuss i. H. v. 28.500,00 €.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-4

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31b/016/2012
	Termin	TOP 5
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Antrag des pro familia Bezirksverbandes Unterfranken e. V. auf Erhöhung des Förderzuschusses für die Fachberatungsstelle

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg bezuschusst seit vielen Jahren, im Rahmen freiwilliger Leistungen, die Arbeit der Fachberatungsstelle der pro familia mit einem Festbetrag. Dieser beträgt seit 2005 unverändert 23.580,00 €. Mit Schreiben vom 10.08.2012 und 12.10.2012 beantragt die Beratungsstelle, den jährlichen Zuschuss ab 2013 auf 28.000,00 € anzuheben um diesen den gestiegenen Gehaltskosten aber auch den von der Stadt Würzburg gewährten Zuschuss anzugleichen.

Da der Landkreiszuschuss trotz gestiegener Personalkosten seit 2005 unverändert gewährt wird, ist aus Sicht der Verwaltung eine moderate Zuschusserhöhung dem Grunde nach sicherlich gerechtfertigt. Dem vom Antragsteller gewünschten Ausgleich der seit 2005 unberücksichtigten Personalkostensteigerungen und der damit verbundenen Anhebung des Zuschusses um mehr als 18 % sollte jedoch nach Ansicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. Auch wenn dieser Wunsch aus Sicht der Beratungsstelle nachvollziehbar ist, sollte hier, wie bei allen anderen freiwillig geförderten Fachberatungsangeboten, nur auf die aktuellen Tarifentwicklungen abgestellt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Zuschuss in Anlehnung an die Tarifentwicklung 2012/13 im TVöD (4,9 %) zu erhöhen. Der sich dabei ergebende Betrag (24.735,00 €) sollte auf 24.900,00 € gerundet werden. Dies entspricht einer Steigerung von 5,6 %.

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, den jährlichen Zuschuss an die Fachberatungsstelle des pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 24.900,00 € zu erhöhen.

Für den Kreistag:

Der Landkreis Würzburg fördert die Fachberatungsstelle des pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen freiwilliger Leistungen mit einem jährlichen Zuschuss i. H. v. 24.900,00 €.

Beschluss:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, den jährlichen Zuschuss an die Fachberatungsstelle des pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 24.900,00 € zu erhöhen.

Für den Kreistag:

Der Landkreis Würzburg fördert die Fachberatungsstelle des pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen freiwilliger Leistungen mit einem jährlichen Zuschuss i. H. v. 24.900,00 €

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-5

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31b/018/2012
	Termin	TOP 6
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Antrag des Diakonischen Werkes Würzburg auf Erhöhung des Förderzuschusses für die Straßensozialarbeit

Sachverhalt:

Der Landkreis Würzburg bezuschusst seit vielen Jahren, im Rahmen freiwilliger Leistungen, die vom Diakonischen Werk getragene Straßensozialarbeit in Würzburg mit einem Festbetrag. Dieser beträgt seit 2002 unverändert 10.226,00 €. Mit Schreiben vom 18.10.2012 beantragt der Träger, den jährlichen Zuschuss ab 2013 um 15 % auf 11.760,00 € anzuheben um diesen den gestiegenen Personalkosten anzugleichen.

Da der Landkreiszuschuss trotz gestiegener Personalkosten seit 2002 unverändert gewährt wird, ist aus Sicht der Verwaltung eine moderate Zuschusserhöhung dem Grunde nach sicherlich gerechtfertigt. Dem vom Antragsteller gewünschten Ausgleich der seit 2003 unberücksichtigten Personalkostensteigerungen und der damit verbundenen Anhebung des Zuschusses um 15 % sollte jedoch nach Ansicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. Auch wenn dieser Wunsch aus Sicht des Trägers nachvollziehbar ist, sollte hier, wie bei allen anderen freiwillig geförderten Fachberatungs- bzw. Hilfsangeboten, nur auf die aktuellen Tarifentwicklungen abgestellt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Zuschuss in Anlehnung an die Tarifentwicklung 2012/13 im TVöD (4,9 %) zu erhöhen. Der sich dabei ergebende Betrag (10.727,00 €) sollte auf 10.800 € gerundet werden. Dies entspricht einer Steigerung von 5,61 %.

Debatte:

Herr Prof. Adams erläutert nochmals, weshalb so spät eine Erhöhung gefordert wurde. Bisher konnten über Spenden die Fehlbeträge finanziert werden. Es hat allerdings jetzt zu einem Verhältnis geführt, wo Spenden und öffentliche Mittel nicht mehr in einer Waage sind und die Spender auch nicht mehr konkret wissen, was sie zusätzlich zu Regelangeboten finanzieren. Künftig wird das Diakonische Werk darauf achten, bei Personalkostenerhöhungen entsprechende Anträge an die Kreisverwaltung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, den jährlichen Zuschuss für die Straßensozialarbeit des Diakonischen Werk Würzburg e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 10.800,00 € zu erhöhen.

Für den Kreistag:

Der Landkreis Würzburg fördert die Straßensozialarbeit des Diakonischen Werk Würzburg e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen freiwilliger Leistungen mit einem jährlichen Zuschuss i. H. v. 10.800,00 €

Beschluss:

Für den Jugendhilfeausschuss:

Dem Kreistag wird empfohlen, den jährlichen Zuschuss für die Straßensozialarbeit des Diakonischen Werk Würzburg e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 auf 10.800,00 € zu erhöhen.

Für den Kreistag:

Der Landkreis Würzburg fördert die Straßensozialarbeit des Diakonischen Werk Würzburg e. V. ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen freiwilliger Leistungen mit einem jährlichen Zuschuss i. H. v. 10.800,00 €

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-6

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31b/014/2012
	Termin	TOP 7
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Verwaltung der Jugendhilfe

Betreff:

Jugendhilfehaushalt 2013

Sachverhalt:

Für das Jahr 2013 wird ein Jugendhilfehaushalt vorgeschlagen, der gegenüber dem Vorjahreshaushalt eine Gesamtausgabensteigerung von rd. 6,16 % vorsieht. Demgegenüber steht eine nur leicht höhere Einnahmeerwartung. Entsprechend fällt auch die Nettobelastung um rd. 6,61 % höher aus, als im Vorjahr.

• **Überblick über den Entwurf des Haushaltsplanes 2013**

	2012	2013	Differenz
Einnahmen	1.221.300,00 €	1.263.460,00 €	+ 46.160 € (+ 3,45 %)
Ausgaben	8.656.300,00 €	9.190.250,00 €	+ 533.950 € (+ 6,16 %)
Nettobelastung	7.435.000,00 €	7.926.790,00 €	+ 491.790 € (+ 6,61 %)

• **Einnahmen**

Die Situation der Einnahmen im Bereich des Jugendhilfehaushaltes stellt sich nach wie vor als nicht steigerbar dar. Insgesamt ist daher für das Haushaltsjahr 2013 von nahezu gleichbleibenden Einnahmen auszugehen.

• **Ausgaben**

Aufgrund des nach wie vor hohen Fallzahlenaufkommens im Bereich der teilstationären und stationären Erziehungshilfen ist für das Haushaltsjahr 2013 wieder mit einer Ausgabensteigerung in diesem Bereich zu rechnen. Damit setzt sich leider der seit 2009 spürbare Trend wachsender Jugendhilfekosten fort. Neben den hohen Fallzahlen, den allgemeinen Kostensteigerungen (z. B. Entgelterhöhungen der Einrichtungen, Tarifsteigerungen insbes. Beratungsstellen) und den erweiterten Leistungen (Schulbegleitung im Trägermodell) tragen insbesondere auch die steigende Kostenintensität einzelner Fälle, sowie die vermehrte Inanspruchnahme der qualifizierten Kindertagespflege ihren Anteil zum Ausgabenwachstum bei. Auch sind in der Haushaltsplanung wieder „Rückstellungen“ für zu erwartende Kostenerstattungsverpflichtungen (lfd. Gerichtsverfahren) für Vorjahre berücksichtigt. Den größten Steigerungsposten stellt jedoch die vom Kreisausschuss am 01.08.2012 beschlossene und dem Jugendhilfehaushalt zugeordnete freiwillige Leistung „Vertiefte Berufsorientierung an Mittelschulen“ dar. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung die künftige Finanzierung dieser Maßnahme noch nicht geklärt bzw. geregelt ist, erfolgt im Jugendhilfehaushalt 2013 ein Anschlag in Höhe der, dem Beschluss zu Grunde gelegten Kosten (250.000,00 €). Damit ist alleine dieser Posten bereits für rund 48 % der Gesamtkostensteigerung verantwortlich.

- **Ausgewählte Schwerpunkte im Haushalt:**

	2012 Ausgaben	2013 Ausgaben	Änderung in %	2013 Einnahmen
KiTa, Tagespflege, § 90 Abs. 3 SGB VIII	670.500 €	670.500 €	0	3.500 €
Qualifizierte Tagespflege	260.700 €	301.300 €	+ 15,57	245.000 €
Hilfen zur Erziehung, §§ 27 - 35, 41	4.890.500 €	4.977.000 €	+ 1,77	785.000 €
Eingliederungshilfen, § 35a auch i. V. m. § 41	1.089.000 €	1.100.000 €	+ 1,01	82.000 €
Beratungsstellen	601.500 €	617.800 €	+ 2,71	0 €
Jugendsozialarbeit, Streetwork, JaS	261.000 €	252.000 €	- 3,45	1.000 €
Jugend-/Familienarbeit inkl. KJR, Sportförderung, Jugendaustausch, usw.	643.200 €	709.000 €	+ 10,23	98.860 €
Vertiefte Berufsorientierung an Mittelschulen	0	250.000 €		0

Debatte:

Herr Fachbereichsleiter Thomas Pabst erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 3) die Schwerpunkte im laufenden Haushalt 2012 und stellt die Entwicklungen im Hinblick auf den Haushalt 2013, sowie die Bereiche in denen die größten Veränderungen stattgefunden haben, dar.

Auf Seite 3 der Ausgabenzusammenstellung wurde ein Fehler im Ausdruck angemerkt, der sich allerdings nicht auf die Endsumme auswirkt. Beim Produktkonto 63623000533220, Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe an natürliche Personen in Einrichtungen - örtliche Träger, wurde im Planungsansatz für 2013 1.200.000,00 € ausgewiesen. Der Betrag muss korrekterweise heißen 120.000,00 €, wie in der Summenzeile bereits ausgewiesen.

Herr Fachbereichsleiter Thomas Pabst stellte fest, dass die 9-Millionen-Grenze bei den Ausgaben 2013 mit 9.190.250,00 € überschritten wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Jugendhilfehaushaltes 2013 wird zur Kenntnis genommen und dem Kreistag zur Verabschiedung empfohlen.

Beschluss:

Der Entwurf des Jugendhilfehaushaltes 2013 wird zur Kenntnis genommen und dem Kreistag zur Verabschiedung empfohlen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: JHA/2012.11.26/Ö-7

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r

		Vorlage: FB 31a/083/2012
	Termin	TOP 8
Jugendhilfeausschuss	26.11.2012	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie

Betreff:

Sonstiges

Debatte:

Herr Sitzungsleiter Landrat Eberhard Nuß erteilte Herrn Fachbereichsleiter Hermann Gabel das Wort für 2 kurze Erläuterungen der Tischvorlagen zur heutigen Sitzung:

1. Projekt „Tauch nicht ab - lern schwimmen“, als gemeinsames Präventionsprojekt im Bereich des Sports, von Stadt und Landkreis Würzburg und den staatlichen Schulämtern, in Verbindung mit der Wasserwacht und der DLRG, sowie den Schwimmvereinen aus Stadt und Landkreis Würzburg. Sponsor Sparkasse Mainfranken Würzburg, Schirmherren Landrat Eberhard Nuß, Oberbürgermeister Georg Rosenthal, Schwimmpate Thomas Lurz, Olympiamedaillengewinner „Silber“.

Derzeit werden Schwimmhelfer für das Projekt ausgebildet, das zum Ziel hat, Grundschüler nach ihrer Grundschulzeit sicher zum Schwimmen zu bringen. Grundschulen können sich für den Pilotzeitraum Februar 2013 bis Juli 2013 bewerben. Ein Flyer wird hierzu ausgeteilt.

2. Des Weiteren wird der Jahresbericht der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese Würzburg für die Regionalstellen Würzburg und Ochsenfurt von Herrn Kolbow verteilt, zur Kenntnisnahme an die Ausschussmitglieder.

Herr Landrat Eberhard Nuß bedankte sich für die Teilnahme an der letzten Sitzung im Kalenderjahr 2012, wünschte allen Anwesenden eine besinnliche Advents- und frohe Weihnachtszeit und einen guten Beschluss des alten Jahres 2012, sowie Beginn des neuen Jahres 2013.

Die Sitzungstermine für das Kalenderjahr 2013 für den Jugendhilfeausschuss sind:

Montag, der 18.03.2013, 14:00 Uhr,
Montag, der 30.09.2013, 14:00 Uhr und
Montag, der 25.11.2013, 14:00 Uhr

Der Familienausschuss tagt 2013 am:

Montag, den 10.06.2013, 14:00 Uhr und
Montag, den 04.11.2013, 14:00 Uhr

Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt tagt 2013 am:

Montag, den 22.04.2013, 14:00 Uhr und
Freitag, den 25.10.2013, 9:00 Uhr

Änderungen für den endgültigen Sitzungsplan sind vorbehalten.

Einladungen und Protokolle können auch über das Programm Session unter der Homepage-Navigation Bürgerportal von allen außenstehenden Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden.

Die Sitzung wurde um 15:17 Uhr geschlossen.

Schäfer
Protokollführer/in

Nuß
Vorsitzende/r



Bundeskinder- schutzgesetz (BKisSchG)

**>>Umsetzung im Landkreis Würzburg<<
-Teil 2-**

JHA-Sitzung am 26.11.2012

Hermann Gabel,
Leiter des Amtes für Jugend und Familie
im Landkreis Würzburg





Ziele des BKiSchG



Erweitertes Führungszeugnis

(§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII)

Die Umsetzung im LK Wü obliegt dem örtlichen öffentlichen Träger (Jugendamt).

Der Umsetzungsentwurf von FB 31a wird noch mit dem KJR Wü. erörtert.

Auf der Landesebene bestehen noch keine Empfehlungen hierzu.

Vonseiten der Fachverwaltung wird die Einsetzung einer AG zu diesem Thema durch den UA JH-Planung vorgeschlagen.



Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII

- JA-intern: abgeschlossen
- Einbindung der Träger der freien und privaten Jugendhilfe in das Konzept der Qualitätssicherung (§ 74 Abs. 1 S.1 Nr.1 SGB VIII) → BLJA-Empfehlungen ??
- keine öff. Leistungen an Träger ohne Konzepte der Qualitätssicherung → Sichtung der Konzepte freier und privater Träger, sowie der Leistungsbeschreibungen
- Fachverwaltung schlägt die Einrichtung einer AG mit externer Unterstützung durch INSO durch den UA JH-Planung vor

Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)

über
Aufgaben, Zusammenarbeit und Finanzierung
des

Sleep-In

**als niederschwellige vollstationäre Betreuung junger Menschen
im Alter von 17 Jahren (§ 42 SGB VIII bzw. §§ 27, 34 SGB VIII) und
im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
(§§ 41, 34 SGB VIII)**

zwischen

dem Landkreis Würzburg, vertreten durch den Landrat
(Auftraggeber)

sowie

der Stadt Würzburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser wiederum vertreten durch den Jugend-, Familien und
Sozialreferenten
(Auftraggeber)

und

dem Haus Antonie Werr der Oberzeller Franziskanerinnen,
vertreten durch die Generaloberin
(Auftragnehmer)

Inhaltsübersicht

1. Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen	3
2. Aufgabenstellung.....	3
3. Ort der Durchführung	4
4. Örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeträger	4
5. Personelle Besetzung.....	6
6. Verfahren	6
7. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen.....	7
8. Finanzierung der Arbeit.....	7
9. Zahlungsmodalitäten.....	8
10. Sozialgeheimnis.....	9
11. Vertragsänderung, Kündigung	9
12. Inkrafttreten	9
Anlage 1 Information über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	10
Anlage 2 Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 34 SGB VIII	12
Anlage 3 „Gewichtige Anhaltspunkte“	14

1. Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen

Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Haus Antonie Werr vom 18. Juni 1998 und die Vereinbarung zwischen der Stadt Würzburg und dem Haus Antonie Werr vom 20. April 1998 wird im gegenseitigen Einvernehmen für die Zeit ab 1. Januar 2013 aufgehoben und durch die folgende Vereinbarung ersetzt.

2. Aufgabenstellung

Der Auftragnehmer nimmt für den Auftraggeber junge Frauen im Alter von 17 Jahren im Rahmen des § 42 SGB VIII in Obhut und leistet für diese gegebenenfalls im Anschluss Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII in Form einer sonstigen betreuten Wohnform. Außerdem führt der Auftragnehmer für junge Frauen im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres im Rahmen der §§ 41, 34 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige in Form einer niederschweligen vollstationären Betreuung durch.

2.1 Inobhutnahme von jungen Frauen im Alter von 17 Jahren (§ 42 SGB VIII)

Der Auftragnehmer nimmt gemäß § 42 SGB VIII weibliche Jugendliche im Alter von 17 Jahren in Obhut, wenn die Jugendliche bei ihm um Obhut bittet. Die Auftraggeber beteiligen insoweit den Auftragnehmer an der Durchführung ihrer Aufgabe nach § 42 SGB VIII (§ 76 SGB VIII).

Im Rahmen der Inobhutnahme nimmt der Auftragnehmer die Jugendliche in seiner Einrichtung „Sleep-In“ über Tag und Nacht auf, klärt zusammen mit der Jugendlichen die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, und zeigt Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung auf. Über Nacht findet keine Betreuung statt. Der Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer unterrichtet den örtlich zuständigen Auftraggeber sowie die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme.

2.2 Hilfe zur Erziehung für junge Frauen im Alter von 17 Jahren (§§ 27, 34 SGB VIII)

Ist im Rahmen einer Inobhutnahme nach Nr. 2.1 dieser Vereinbarung eine Entscheidung über eine vollstationäre Hilfe zur Erziehung gefallen und liegt ein Antrag des/ der Personensorgeberechtigten vor, steht aber noch kein geeigneter Maßnahmeträger zur Verfügung, kann die Jugendliche im Ausnahmefall nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Auftraggeber im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 34 SGB VIII in der Einrichtung „Sleep-In“ des Auftragnehmers verbleiben bis ein geeigneter Maßnahmeträger zur Verfügung steht.

2.3 Hilfe für junge volljährige Frauen im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§§ 41, 34 SGB VIII)

Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 34 SGB VIII nimmt der Auftragnehmer weibliche junge Volljährige im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in seiner Einrichtung „Sleep-In“ über Tag und Nacht auf und leistet Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Der Auftragnehmer klärt zusammen mit der jungen Volljährigen die Situation, die zu der Krise geführt hat, und zeigt Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung auf. Im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige dürfen nur junge Frauen aufgenommen werden, die der sozialpädagogischen Betreuung bedürfen und eine solche Betreuung wünschen.

Junge Volljährige, die lediglich Obdach benötigen, z.B. ihren Verfügungswohnraum verloren haben oder (wieder) auf eine entsprechende Zuteilung warten, können nicht im Rahmen der Jugendhilfe finanziert werden.

3. Ort der Durchführung

Die Betreuung findet im Bereich „Sleep-In“ des Hauses Antonie Werr, Huttenstr. 11, 97072 Würzburg statt. Die Notschlafstätte „Sleep-In“ umfasst vier Schlafplätze innerhalb einer separaten Wohneinheit mit Küche, WC und Dusche.

4. Örtliche Zuständigkeit der Jugendhilfeträger

Die Auftraggeber können nur Hilfe gewähren, wenn deren örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Die örtliche Zuständigkeit des Auftraggebers ergibt sich aus den §§ 86ff SGB VIII und ist abhängig von der Hilfeart.

4.1 Inobhutnahme von jungen Frauen im Alter von 17 Jahren (§ 42 SGB VIII)

Die örtliche Zuständigkeit des Auftraggebers ergibt sich aus § 87 SGB VIII. Für die Inobhutnahme einer jungen Frau im Alter von 17 Jahren (§ 42 SGB VIII) ist der Auftraggeber zuständig, in dessen Bereich sich die Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Das ist grundsätzlich die Stadt Würzburg.

Die Stadt Würzburg hat in diesen Fällen gemäß § 89b SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger, dessen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII begründet wird, z. B. in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in dessen Bereich der allein personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der kostenerstattungspflichtige Träger ist gemäß § 86 SGB VIII gegebenenfalls auch für die weitergehende Jugendhilfe und das Hilfeplanverfahren örtlich zuständig.

Um die Zahlungswege zu verkürzen, rechnet der Auftragnehmer Fälle, in denen der Landkreis Würzburg eindeutig als Kostenträger gemäß § 89b i.V.m. § 86 SGB VIII (z.B. beide Eltern haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Würzburg, ein allein sorgeberechtigter Elternteil hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Würzburg) direkt mit dem Landkreis Würzburg ab. Die sozialpädagogische Betreuung des Falles wird in diesem Fall aus Gründen der Zweckmäßigkeit direkt vom Landkreis Würzburg übernommen, da dieser auch über eine weitergehende Jugendhilfe entscheidet.

4.2 Hilfe zur Erziehung für junge Frauen im Alter von 17 Jahren (§§ 27, 34 SGB VIII)

Die örtliche Zuständigkeit des Auftraggebers ergibt sich aus § 86 SGB VIII. Für die Hilfe zur Erziehung für eine junge Frau im Alter von 17 Jahren (§§ 27, 34 SGB VIII) ist beispielsweise der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich

- beide Elternteile ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist (§ 86 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

- der einzige Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der andere Elternteil verstorben ist (§ 86 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)
- der allein sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII)
- bei gemeinsam bzw. nicht sorgeberechtigten Elternteilen der Elternteil, bei dem die Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt ihren gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt hatte, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 86 Abs. 2 und 3 Sätze 2 und 3 bzw. § 86 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Im Zweifelsfall unterstützen die Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit.

Steht die örtliche Zuständigkeit aufgrund einer unklaren Sach- und Rechtslage nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 86d SGB VIII). Das ist grundsätzlich die Stadt Würzburg. Die Stadt Würzburg hat in diesen Fällen gemäß § 89c SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger, dessen Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII begründet wird. Über die vorläufige Leistung entscheidet die Stadt Würzburg nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer.

4.3 Hilfe für junge volljährige Frauen im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§§ 41, 34 SGB VIII)

Die örtliche Zuständigkeit des Auftraggebers ergibt sich aus § 86a SGB VIII. Für die Hilfe für junge Volljährige für eine junge Frau im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§§ 41, 34 SGB VIII) ist grundsätzlich der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die junge Volljährige vor Beginn der Leistung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat sich die junge Volljährige zuvor in einer geschützten Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Justizvollzugsanstalt) aufgehalten, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der jungen Volljährigen vor Aufnahme in diese Einrichtung. Wurde der jungen Volljährigen innerhalb der letzten drei Monate vor Aufnahme im Sleep-In bereits Jugendhilfe gewährt, bleibt der Jugendhilfeträger örtlich zuständig, der für die vorherige Jugendhilfe zuständig war.

Im Rahmen dieser Vereinbarung können nur junge Frauen aufgenommen werden, für die die Auftraggeber örtlich zuständig sind. Das sind vor allem junge Volljährige, die vor Aufnahme im „Sleep-In“ ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb einer geschützten Einrichtung in der Stadt Würzburg oder im Landkreis Würzburg hatten und in den letzten drei Monaten vor Aufnahme von keinem anderen Jugendhilfeträger Jugendhilfe erhalten haben. Andere örtliche Träger der Jugendhilfe sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst.

Im Zweifelsfall unterstützen die Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit.

Steht die örtliche Zuständigkeit aufgrund einer unklaren Sach- und Rechtslage nicht fest oder wird der zuständige örtliche Träger nicht tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die junge Volljährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 86d SGB VIII). Das ist grundsätzlich die Stadt Würzburg. Die Stadt Würzburg hat in diesen Fällen gemäß § 89c SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger, dessen Zuständigkeit gemäß § 86a SGB VIII begründet wird.

Über die vorläufige Leistung entscheidet die Stadt Würzburg nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer.

5. Personelle Besetzung

Für die Betreuung der jungen Frauen wird ein erfolgreich abgeschlossenes FH-Studium im Diplom-/ Bachelorstudiengang Sozialpädagogik/ Soziale Arbeit oder ein entsprechender Studiengang vorausgesetzt. Für die Betreuung werden Fachkräfte eingesetzt, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Betreuung von gefährdeten jungen Frauen geeignet sind.

Der Auftragnehmer beschäftigt für die Durchführung der Hilfe keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen (§ 72a SGB VIII). Das erweiterte Führungszeugnis eines Beschäftigten ist den Auftraggebern auf Verlangen vorzulegen.

6. Verfahren

Spricht eine junge Frau im Alter von 17 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beim Auftragnehmer vor, prüft der Auftragnehmer die örtliche Zuständigkeit der Auftraggeber und entscheidet über die Aufnahme im „Sleep-In“.

Bei Aufnahme einer **Minderjährigen** informiert der Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden die Personensorgeberechtigten sowie den zuständigen Auftraggeber und füllt das Informationsformular über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII (Anlage 1) aus. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so übergibt der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Auftraggeber die Jugendliche unverzüglich den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, sofern nach der Einschätzung des örtlich zuständigen Auftraggebers eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Besteht eine nicht abwendbare Gefährdung des Kindeswohls oder sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, führt der örtlich zuständige Auftraggeber eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl der Jugendlichen herbei. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so leitet der örtlich zuständige Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer, den Personensorgeberechtigten und der Jugendlichen unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe ein. Die Inobhutnahme endet nach maximal 7 Tagen mit der Übergabe der Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch.

Bei einer **jungen Volljährigen** klärt der Auftragnehmer, ob diese eine sozialpädagogische Betreuung benötigt und eine solche auch wünscht. Junge Volljährige, die lediglich Obdach benötigen, können nicht im Rahmen der Jugendhilfe finanziert werden. Außerdem klärt der Auftragnehmer die örtliche Zuständigkeit für eine Jugendhilfe durch die Auftraggeber. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die junge Volljährige bei Aufnahme einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 34 SGB VIII in der Einrichtung „Sleep-In“ (Anlage 2).

Nach der Aufnahme klärt der Auftragnehmer zusammen mit der jungen Volljährigen, ob eine weitergehende Jugendhilfe gewünscht wird und ob diese sinnvoll und notwendig ist. Wird eine weitergehende Jugendhilfe für sinnvoll und notwendig erachtet, so stellt die junge Volljährige bis zum Ende des 7. Tages nach Aufnahme in der Einrichtung „Sleep-In“ beim örtlich zuständigen Auftraggeber einen formellen Antrag auf eine weitergehende Jugendhilfe. Der örtlich zuständige Auftraggeber leitet dann gemeinsam mit dem Auftragnehmer und der jungen Volljährigen unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe ein. Bis zur Entscheidung über eine weitergehende Jugendhilfe kann die junge Volljährige nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen Auftraggeber im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 34 SGB VIII in der Einrichtung „Sleep-In“ des Auftragnehmers verbleiben.

Die Entscheidung über den Einsatz einer weiteren Hilfe wird gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte des zuständigen Auftraggebers und des Auftragnehmers getroffen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe stellen sie zusammen mit dem jungen Menschen, bei minderjährigen jungen Menschen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten, einen Hilfeplan auf, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden außerdem die kurz- und langfristig zu erreichenden Ziele und Erwartungen und der zeitliche Umfang der zu gewährenden Hilfe thematisiert. Die beteiligten Fachkräfte stellen auf dieser Grundlage fest, welche Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist. Die Ergebnisse des Hilfeplangesprächs werden vom zuständigen Auftraggeber dokumentiert.

7. Mitteilung von Kindeswohlgefährdungen

Werden dem Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Tätigkeit „gewichtige Anhaltspunkte“ dafür bekannt, dass das Wohl der noch in der Familie lebenden Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet sein könnte, und kann die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden, so ist dies umgehend dem zuständigen Auftraggeber mitzuteilen, damit von ihm geprüft werden kann, ob Maßnahmen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages des Jugendamts nach § 8a SGB VIII zu veranlassen sind. Die Beurteilung, ob „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, ist im Einzelfall nach dem als Anlage 3 beigefügten Raster vorzunehmen.

Auf die getroffene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII wird verwiesen.

8. Finanzierung der Arbeit

Die Hilfe wird durch die Vergütung von Tagessätzen für jeden Belegtag berechnet. Aufnahmetag und Entlasstag werden jeweils mit dem vollen Tagessatz vergütet.

Der Tagessatz beträgt ab 1. Januar 2013 74,79 € und setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundlage	Vergütung
1 Fachleistungsstunde pro Tag	Vereinbarung mit dem Landkreis Schweinfurt	48,56 €
Übernachungskosten pro Tag	Vereinbarung mit der Stadt Würzburg im Rahmen des SGB XII 405,00 € / 30 Tage	13,50 €
Regelbedarfsstufe 1 pro Tag	§ 28 SGB XII 382,00 € / 30 Tage	12,73 €
Gesamt		74,79 €

Ab einer Aufenthaltsdauer von drei oder mehr Tagen wird für den dritten Belegtag eine einmalige Klärungspauschale im Umfang von zwei Fachleistungsstunden berechnet. Ab 1. Januar 2013 beträgt diese Klärungspauschale 97,12 € (2 x 48,56 €).

Der Tagessatz und die Klärungspauschale werden bei künftigen Änderungen bezüglich der Höhe der Fachleistungsstunde angepasst. Dabei wird der neuen Berechnung die neue Vereinbarung des Auftragnehmers mit dem Landkreis Schweinfurt über die Höhe der Fachleistungsstunde zugrunde gelegt.

Zum selben Zeitpunkt werden die Übernachtungskosten auf der Grundlage der Vereinbarung des Auftragnehmers mit der Stadt Würzburg im Rahmen des SGB XII sowie die Regelbedarfsstufe 1 auf der Grundlage des § 28 SGB XII den aktuellen Werten angepasst.

Die Anpassung der Vergütung erfolgt auf Antrag des Auftragnehmers durch die Stadt Würzburg und wird zum 1. des Monats nach dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Der Auftragnehmer sowie der Landkreis Würzburg erhalten hiervon eine Ausfertigung.

9. Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird nach Rechnungsstellung vom jeweiligen Auftraggeber an den Auftragnehmer überwiesen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses endet der Rechnungszeitraum der letzten Rechnung eines jeden Jahres zum 31. Dezember.

Die Abrechnung erfolgt im Einzelfall in zweifacher Ausfertigung und enthält den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des jungen Menschen, den Abrechnungszeitraum, die Anzahl der Belegungstage, gegebenenfalls die Klärungspauschale sowie die daraus resultierende Gesamtvergütung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Der Kostenabrechnung ist als Anlage bei Minderjährigen die Information über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII (Anlage 1) bzw. bei Volljährigen der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 34 SGB VIII (Anlage 2) beizufügen. Die Information über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist vom Auftragnehmer, der Antrag auf Hilfe für junge Volljährige von der Volljährigen vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

10. Sozialgeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sozialdaten des jungen Menschen und dessen Familie, die ihm durch die Betreuung bekannt werden, als Dienstgeheimnis zu wahren. Die Regelungen des SGB VIII und des SGB X über den Sozialdatenschutz sowie die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind ihm bekannt.

11. Vertragsänderung, Kündigung

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformbedingung selbst. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

Die Vereinbarung kann von allen Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann jederzeit eine Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung erfolgen.

12. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

für den Landkreis Würzburg

Würzburg, den _____

Eberhard Nuß
Landrat

**für das Haus Antonie Werr der
Oberzeller Franziskanerinnen**

(Ort, Datum)

Sr. Veridiana Dürr
Generaloberin

für die Stadt Würzburg

Würzburg, den _____

Robert Scheller
rechtsk. berufsm. Stadtrat
Leiter des Jugend-, Familien-, und
Sozialreferats

**Anlage 1 Information über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII
folgender Minderjährigen im „Sleep-In“:**

Name, Vorname:	geb. am:
----------------	----------

Tag der Aufnahme: _____

1. Grund für die Inobhutnahme

2. Persönliche Verhältnisse des jungen Menschen

	Junger Mensch	Mutter	Vater <input type="checkbox"/> ehelich <input type="checkbox"/> anerkannt <input type="checkbox"/> festgestellt
Name, Vorname			
Straße, Hausnr.			
PLZ, Ort			
Geburtsdatum/ -ort			
Familienstand	ledig		
Sorgeberechtigt?	-----	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zum Teil	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zum Teil
Vormund/ Pfleger		-----	-----
Staatsangehörigkeit			
Aufenthaltsstatus			
Schule		-----	-----
Beruf	-----		
Krankenversicherung			
KV-Nummer			

3. Aufenthalt des jungen Menschen 6 Monate vor Beginn der Hilfe

von	bis	bei	Adresse
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	

Wo befinden sich die persönlichen Gegenstände der Minderjährigen? _____

4. Wurde für den jungen Menschen in den letzten 6 Monaten Kinder- und Jugendhilfe gewährt?

ja, es wurden folgende Hilfen gewährt:

von	bis	Hilfe	zuständiges Jugendamt

nein

5. Notwendigkeit einer weitergehenden Jugendhilfe

Ist voraussichtlich eine weitergehende Jugendhilfe notwendig?

ja, und zwar: _____

nein

Erklärung:

- Diese Information wird dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg als örtlich zuständigem Jugendhilfeträger gemäß § 87 SGB VIII übermittelt, da der Landkreis Würzburg nicht eindeutig als Kostenträger bestimmt werden kann. Von der Stadt Würzburg sind gegebenenfalls Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen.
- Diese Information wird gemäß Vereinbarung nach § 77 SGB VIII vom _____ direkt an den Landkreis Würzburg gegeben, da dieser eindeutig Kostenträger gemäß § 89b i.V.m. § 86 SGB VIII ist.

Würzburg, den _____

Unterschrift und Stempel
Haus Antonie Werr

**Anlage 2 Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41, 34 SGB VIII
in der Einrichtung „Sleep-In“:**

Antragstellerin (Junge Volljährige):

Name, Vorname:	geb. am:
----------------	----------

Tag der Aufnahme: _____

1. Begründung des Antrags

2. Persönliche Verhältnisse

	Junge Volljährige	Mutter	Vater
			<input type="checkbox"/> ehelich <input type="checkbox"/> anerkannt <input type="checkbox"/> festgestellt
Name, Vorname			
Straße, Hausnr.			
PLZ, Ort			
Geburtsdatum/ -ort			
Familienstand			
Zuvor sorgeberechtigt?	-----	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zum Teil	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zum Teil
Staatsangehörigkeit			
Aufenthaltsstatus			
Schule		-----	-----
Beruf			
Krankenversicherung			
KV-Nummer			

3. Aufenthalt 6 Monate vor Beginn der Hilfe

von	bis	bei	Adresse
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/>	

Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände? _____

4. Haben Sie in den letzten 6 Monaten Kinder- und Jugendhilfe erhalten?

ja, es wurden folgende Hilfen gewährt:

von	bis	Hilfe	zuständiges Jugendamt

nein

5. Notwendigkeit einer weitergehenden Jugendhilfe

Benötigen Sie über die 7 Tage hinaus weiterhin Jugendhilfe?

ja, und zwar: _____

nein

der Hilfebedarf ist noch zu klären

Hinweis zur Erhebung der Sozialdaten (§ 62 Abs. 2 SGB VIII)

Alle im Antrag gemachten Angaben werden auf der Grundlage des § 62 SGB VIII erhoben. Die Daten sind zur Prüfung der Voraussetzungen der beantragten Jugendhilfe sowie zur Ermittlung des zu leistenden Kostenbeitrags notwendig.

Erklärung:

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg jede Änderung in den persönlichen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass Jugendhilfe, die aufgrund von unvollständigen, unwahren oder verspäteten Angaben gewährt wurde, zurückgefordert werden kann. Ich bin ernstlich bereit, die Durchführung der beantragten Kinder- und Jugendhilfe zu fördern, d.h. während der gesamten Dauer wirksam mit dem Fachbereich Jugend und Familie sowie den Fachdiensten der Stadt Würzburg und sonstigen Beteiligten der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten. Ich bin über das Wunsch- und Wahlrecht informiert worden und mit der getroffenen Hilfeleistung einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass die Zahlungen direkt an den Träger der Jugendhilfe erfolgen. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die zur Durchführung der Hilfe notwendig sind, gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an beteiligte Stellen weitergegeben werden können.

Ort, Datum

Unterschrift der jungen Volljährigen

Anlage 3

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden in

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)?
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)?
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr?
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung?
5. Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen?
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht?
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)?
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)?
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung?
10. Gesetzesverstöße?

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeiten in der Familie?
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen?
13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt?
14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage?
15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)?
16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)?
17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend?
18. Soziale Isolierung der Familie?
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten?

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar?
21. Fehlende Problemeinsicht?
22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft?
23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen?
24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend?
25. Frühere Sorgerechtsvorfälle?

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.



LANDRATSAMT WÜRZBURG

Jugendhilfe- haushalt

2013





Jugendhilfehaushalt 2012

- Laufender Jugendhilfehaushalt 2012 durch anhaltend hohe Ausgaben im Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfen geprägt
- Mindereinnahmen ggü. dem HHJ 2011 voraussichtlich i.H.v. rd. 200.000 €





Jugendhilfehaushalt 2012

Buchungszeitraum	Beginn: 01.01.2012	Ende: 22.11.2012
Hilfeart	Betrag	
§ 11 Ferienmaßnahme	4.308,00	
§ 13 Internat - Jugendsozialarbeit- i.E.	27.788,68	
§ 13 Soziale Gruppenarbeit - ambulante Jugendsozialarbeit	4.252,50	
§ 18 Abs. 3 begleiteter Umgang (BU)	5.952,08	
§ 19 Gemeinsame Wohnform	23.052,87	
§ 22 Förderung v.Kindern i.Tageseinricht.	65.250,19	
§ 22 KiGa-Förd. v. Kind. i. TagEinricht.	310.403,52	
§ 22 Schulkind-/Mittagsbetreuung	8.885,50	
§ 23 Förderung v.Kindern i.Tagespflege	21.673,27	
§ 27 II Andere HzE Familienpflege	48.721,07	
§ 30 Erziehungsbeistand/Betr.helfer	143.268,80	
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	34.867,71	
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	497.354,64	
§ 33 Vollzeitpflege	1.037.817,82	
§ 34 Heimerziehung, s.betr.Wohnform	972.541,49	
§ 34 Heimerziehung, s.betr.Wohnform NA!	17.337,22	
§ 35 ISE (ambulant/a.E.)	871,29	
§ 35a EinglHi (ambu.) seel. beh. Ki.&Jug	95.748,28	
§ 35a EinglHi (stat.) seel. beh. Ki.&Jug	445.634,63	
§ 35a nicht anrechenb. EinglHi teilstationär	1.275,00	
§ 41 Hilfe junge Volljährige a.v.E.	3.067,42	
§ 41/30 ErzBeist/BetrHelfer Volljährige	51.247,00	
§ 41/33 Vollzeitpflege Volljährige	21.988,61	
§ 41/34 Heimerziehung Volljährige	98.596,42	
§ 41/34 Heimerziehung Volljährige NA!	445,34	
§ 41/35a EinglHilfe ambulant Volljährige	531,42	
§ 41/35a EinglHilfe stationär Volljährig	85.449,44	
§ 42 Inobhutnahme	37.990,96	
§35a (teilstat.) seel. beh. Kinder&Jugendl	9.324,95	
Qualifizierte Tagespflege BayKiBiG	238.748,00	
Summe aller Hilfearten:	4.314.394,12	

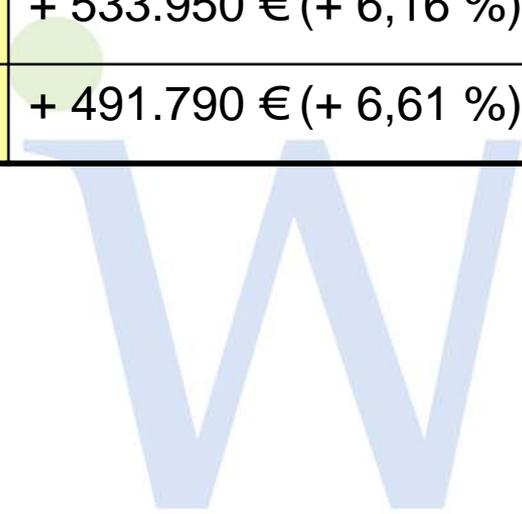




Jugendhilfehaushalt 2013

Der Entwurf des Jugendhilfehaushaltes 2013 stellt sich in Summe wie folgt dar:

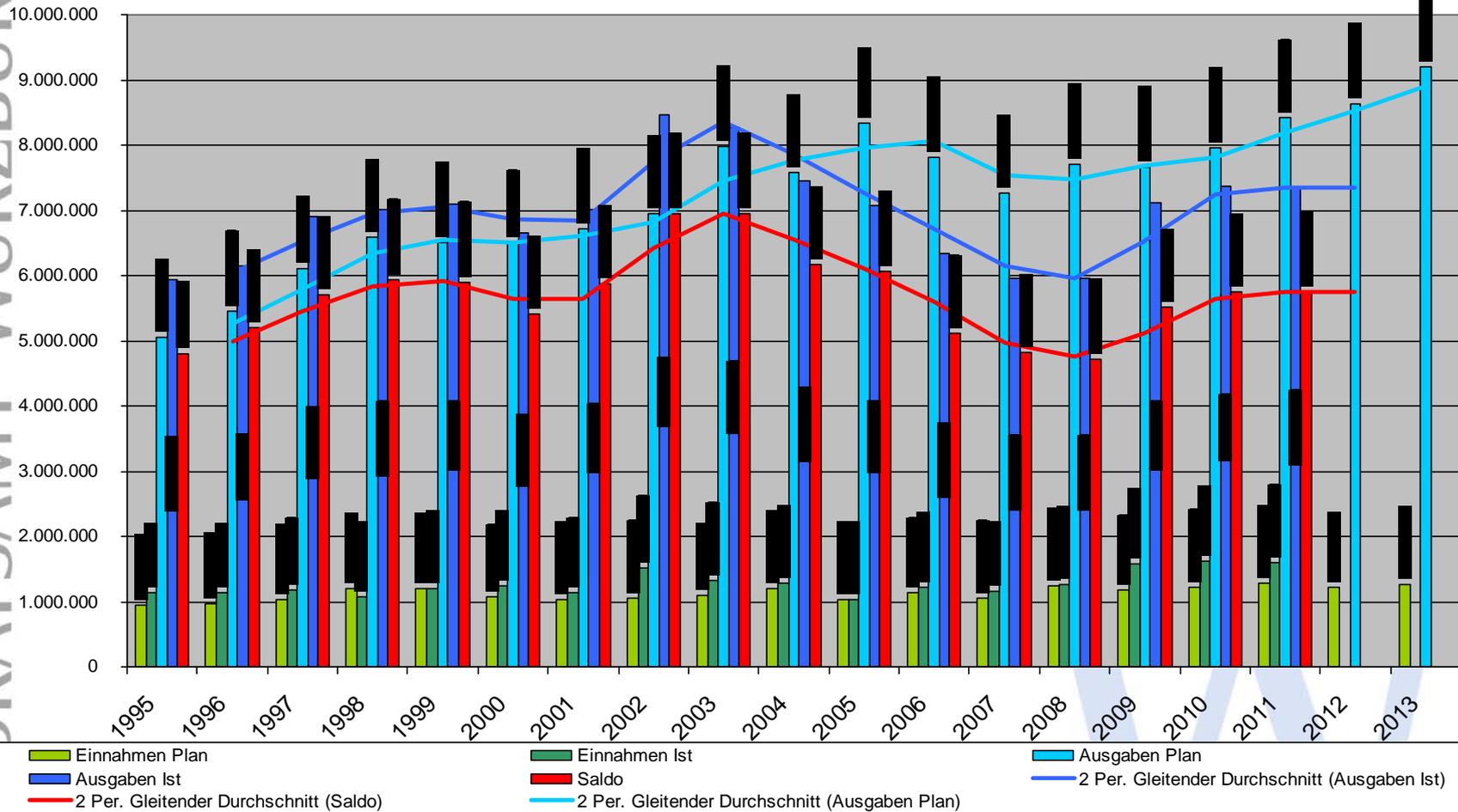
	2012	2013	Differenz
Einnahmen	1.221.300 €	1.263.460 €	+ 46.160 € (+ 3,45 %)
Ausgaben	8.656.300 €	9.190.250 €	+ 533.950 € (+ 6,16 %)
Nettobelastung	7.435.000 €	7.926.790 €	+ 491.790 € (+ 6,61 %)





Jugendhilfehaushalt Entwicklung seit 1995

LANDRATSAMT WÜRZBURG





Jugendhilfehaushalt 2013

- Einnahmen bewegen sich im Rahmen der Jahresergebnisse 2006 - 2008
- Ausgaben im Bereich der Erziehungs- und Eingliederungshilfen sowie bei der qualifizierten Kindertagespflege weiter steigend





Jugendhilfehaushalt 2013

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Ausgewählte Schwerpunkte

	2012	2013	Einnahmen
KiTa, Tagespflege, § 90 Abs. 3 SGB VIII	670.500 €	670.500 €	3.500 €
Qualifizierte Kindertagespflege	260.700 €	301.300 €	245.000 €
Hilfen zur Erziehung, §§ 27 – 35 auch i.V.m. § 41 (ohne § 28 Erziehungsberatung)	4.890.500 €	4.977.000 €	785.000 €
Eingliederungshilfen, § 35a auch i.V.m. § 41	1.089.000 €	1.100.000 €	82.000 €
Beratungsstellen	601.500 €	617.800 €	0 €
Jugendsozialarbeit, Streetwork, JaS	261.000 €	252.000 €	1.000 €
Jugend-/Familienarbeit inkl. KJR, Sportförderung, Jugendaustausch usw.	643.200 €	709.000 €	98.860 €
Vertiefte Berufsorientierung an Mittelschulen		250.000 €	0



Jugendhilfehaushalt 2013

Relevante Ausgabensteigerungen:

- Qualifizierte Kindertagespflege (§ 23)
- Gemeinsame Wohnform (§ 19)
- Beratungsstellen
- SPFH (§ 31)
- Vollzeitpflege (§ 33)
- Eingliederungshilfe amb./stat. (§ 35a)
- Volljährigenhilfe (§§ 41/30)
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Vertiefte Berufsorientierung an Mittelschulen

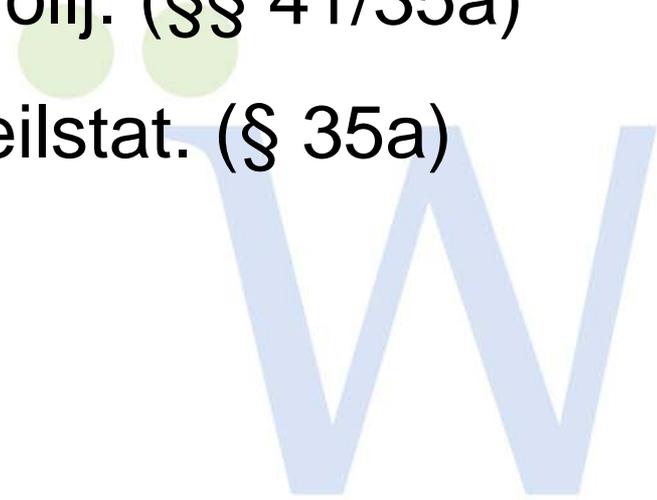




Jugendhilfehaushalt 2012

Relevante Ansatzsenkungen:

- Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13)
- Volljährigenhilfe stationär (§§ 41/34)
- Eingliederungshilfen Vollj. (§§ 41/35a)
- Eingliederungshilfen teilstat. (§ 35a)





Jugendhilfehaushalt 2013

Die wesentlichsten Änderungen im Einzelnen:

- **36110000.529100** (§ 23, QTP)

Steigerung um 40.000 € wegen gestiegener Fallzahlen und teurerer Buchungszeiten

- **36311000.533220** (§13, Internat)

Steigerung um 15.000 € wegen gestiegener Fallzahlen

- **36311001.533120** (§ 13, JaS)

Senkung um 25.000 € wegen Bildungs- und Teilhabepaket





Jugendhilfehaushalt 2013

- **36323000.533120** (§ 19, Mutter/Kind-Unterbringung)
Steigerung um 70.000 € wegen erwarteter Fälle
- **36331000.533120** (§ 27 II, indiv. Erziehungshilfe)
Steigerung um 15.000 € als Anpassung an Ausgabenentwicklung der Vorjahre
- **36332000.530100** (§ 28, Erziehungsberatung)
Steigerung um 16.300 € wegen tarifbedingter Lohnkostensteigerungen





Jugendhilfehaushalt 2013

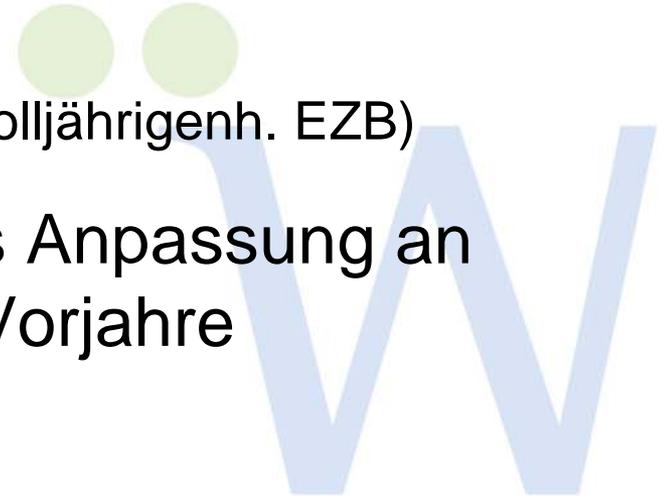
- **36335000.533120** (§ 31, SPFH)
Steigerung um 10.000 € wegen tarifbedingter Lohnkostensteigerungen
- **36337000.533120** (§ 33, Vollzeitpflege)
Steigerung um 30.000 € als Anpassung an Ausgabenentwicklung der Vorjahre
- **36337000.545240** (§ 33, Vollzeitpflege KE)
Steigerung um 30.000 € wegen vermehrter Kostenerstattung an andere JA





Jugendhilfehaushalt 2013

- **36341000.533220** (§§ 41/34, Volljährigenhilfe Heim)
Senkung um 20.000 € als Anpassung an Ausgabenentwicklung der Vorjahre
- **36341003.545240** (§§ 41/35a, Einglied. Vollj. KE)
Senkung um 59.000 € wegen erledigter Kostenerstattung
- **36341005.533120** (§§ 41/30, Volljährigenh. EZB)
Steigerung um 25.000 € als Anpassung an Ausgabenentwicklung der Vorjahre





Jugendhilfehaushalt 2013

- **36343000.533120** (§ 35a, Eingliederungshilfe ambul.)
Steigerung um 30.000 € wegen zu erwartender Ausgaben für Schulbegleiter.
- **36343000.533220** (§ 35a, Eingliederungsh. stationär)
Steigerung um 50.000 € als Anpassung an Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung
- **36343001.533220** (§ 35a, Eingliederungsh. teilstat.)
Senkung um 15.000 € als Anpassung an Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung



Jugendhilfehaushalt 2013

- **36610000.073110** (Einrichtungen der Jugendarbeit)
Steigerung um 45.000 € für Anschaffung eines gebrauchten VW-Busses sowie von Bauwagen
- **36790000.531200** (Vert. Berufsorient. an Mittelschulen)
Neuer, erstmaliger Ansatz i.H.v. 250.000 €





LANDRATSAMT WÜRZBURG

Jugendhilfehaushalt 2013

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**

